

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

87. Stück, 09.10.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 9. Oktober 1906.) 87. Stück.

Inhalt:

- N^o 182. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. September 1906, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg.
- N^o 183. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. September 1906 zur Ausführung des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
- N^o 184. Verordnung vom 5. Oktober 1906, betreffend Berufung des Landtags.

N^o 182.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg. Oldenburg, den 25. September 1906.

Nachdem die beiden Eisenbahnbrücken über die Hunte bei Drielake zu einer einzigen mit 2 Durchlaßöffnungen versehenen Brücke vereinigt worden sind, und auch die Uferanlagen dort eine Änderung gegen den früheren Zustand erfahren haben, wird mit Höchster Genehmigung die Ministerialbekanntmachung vom 4. November 1902, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg, auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wie folgt, geändert:



I. Der § 2 wird durch den nachstehenden Absatz 2 ergänzt:

Die Bestimmung findet auf die Eisenbahnbrücke bei Drielake mit der Maßgabe Anwendung, daß die rechtsseitige (südliche) Durchlaßöffnung dieser Brücke von aufwärts fahrenden Schiffen und bei Dunkelheit nicht befahren werden darf. Die Wassertiefe dieser Öffnung ist geringer als die der linksseitigen (nördlichen) Durchlaßöffnung.

II. Der § 3 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

Eine Beleuchtung der rechtsseitigen (südlichen) Durchlaßöffnung der Huntebrücke bei Drielake findet jedoch nicht statt.

III. Dem § 6 werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

Bei der Eisenbahnbrücke in Drielake haben die abwärts bestimmten Fahrzeuge den Vorrang.

Aufwärts kommende, nach dem Hafen der Glashütte bestimmte Schiffe und abwärts gehende Schiffe aus diesem Hafen haben stets die linksseitige (nördliche) Durchlaßöffnung der Drielaker Brücke, und zwar mit dem Bug voraus zu benutzen und entweder ihre Fahrtrichtung in der Hunte oberhalb der Brücke zu wechseln oder im städtischen Hafen zu wenden.

Oldenburg, den 25. September 1906.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Departement der Finanzen.

Willich.

Ruhstrat.

Cassebohm.



N^o. 183.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.

Oldenburg, den 29. September 1906.

Zur Ausführung des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr, bestimmt das Staatsministerium, daß die Bahnlinie Cloppenburg-Friesoythe als Eisenbahn niederer Ordnung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Oldenburg, den 29. September 1906.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.

N^o. 184.

Verordnung, betreffend Berufung des Landtags.

Haus Lensahn, den 5. Oktober 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogtums wird auf Dienstag, den 23. Oktober d. J., ordentlich berufen.



Die Verhandlungen des Landtags werden im Landtagsgebäude stattfinden und am gedachten Tage vormittags 11 Uhr beginnen.

Die Dauer der Verhandlungen bestimmen Wir bis zum 14. Dezember d. J. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Haus Lensahn, den 5. Oktober 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Cassebohm.

